

**Kleine Anfrage**

**Robert Lambrou (AfD), Christian Rohde (AfD), Sandra Weegels (AfD), Volker Richter (AfD),
Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD)**

**Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e.V. – verfassungsschutzrechtliche
Einordnung und Kontakte öffentlicher Stellen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der hessische Verfassungsschutzbericht 2025 führt den Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland (RIGD) als eine von drei wesentlichen, der Muslimbruderschaft (MB) zugerechneten Organisationen mit Sitz in Hessen auf (Verfassungsschutzbericht 2025, S. 127 u. 145). Nach dem Bericht erhebt der RIGD den Anspruch, als wissenschaftliche Autorität in Fragen der Koranauslegung für in Deutschland lebende Muslime zu fungieren, und steht organisatorisch sowie ideologisch der Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e.V. (DMG) nahe. Bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Urteil vom 21. November 2017 (Az. 5 A 2126/16) tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des RIGD und der damaligen Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e.V. fest. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/4483 vom 8. Juli 2026 teilte die Landesregierung zudem mit, dass der Vorsitzende des RIGD zugleich eine Fakultät des Europäischen Instituts für Humanwissenschaften in Deutschland e.V. (EIHW) leitet und als Funktionär für die International Union of Muslim Scholars sowie den Council of European Muslims tätig ist. Ferner teilen EIHW, RIGD und Islamisches Zentrum Frankfurt e.V. Anschrift und Räumlichkeiten in der Eichenstraße 41 in Frankfurt am Main. Die nachfolgenden Fragen zielen auf den aktuellen Erkenntnisstand zum RIGD, die für ein vereinsrechtliches Vorgehen maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 VereinsG sowie den Umgang öffentlicher Stellen mit dem Verein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 zur Vereins- und Leitungsstruktur des RIGD vor?
2. Auf welches räumliche Gebiet erstrecken sich nach Kenntnis der Landesregierung Organisation und Tätigkeit des RIGD?
3. Wie ordnet die Landesregierung den RIGD verfassungsschutzrechtlich ein?
4. Welche seit dem 1. Januar 2023 festgestellten Aktivitäten des RIGD sind nach Kenntnis der Landesregierung für die Tatbestandsmerkmale des Art. 9 Abs. 2 GG und des § 3 Abs. 1 VereinsG von Bedeutung?
5. Welche sicherheitsbehördlichen Hinweise wurden öffentlichen Stellen des Landes Hessen seit dem 1. Januar 2023 im Zusammenhang mit Kontakten oder Kooperationen mit dem RIGD gegeben?
6. Welche Abstimmungen haben hessische Behörden seit dem 1. Januar 2023 mit Bundesbehörden oder Behörden anderer Länder zum RIGD geführt?
7. Welche Kontakte, Kooperationen oder sonstigen institutionellen Beziehungen öffentlicher Stellen des Landes Hessen zum RIGD sind der Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 bekannt?

8. Welche rechtlichen oder administrativen Vorgaben gelten für Kontakte und Kooperationen hessischer Landesstellen mit Vereinigungen, die von Verfassungsschutzbehörden dem extremistischen Spektrum zugerechnet werden?
9. Wie werden die in Frage 8 genannten Vorgaben gegenwärtig auf Kontakte und Kooperationen hessischer Landesstellen mit dem RIGD angewandt?
10. Welche finanziellen oder sonstigen geldwerten Leistungen öffentlicher Stellen in Hessen zugunsten des RIGD sind der Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 bekannt?

Wiesbaden, 5. Oktober 2026



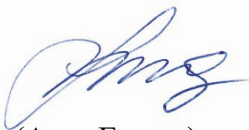
(Robert Lambrou)



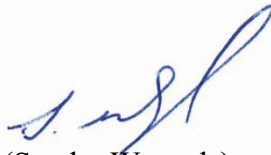
(Volker Richter)



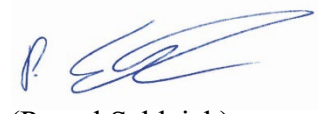
(Gerhard Bärsch)



(Arno Enners)



(Sandra Weegels)



(Pascal Schleich)



(Christian Rohde)



(Bernd Erich Vohl)